

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 204.

Freitag am 5. September

1862.

3. 328. a (1) Nr. 11680 ad 34976.

Kündmachung.

Vorlesungen.

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahr 1862/3 und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehrlanstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden.

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zu gründlicher theoretischer Ausbildung des Handels umfaßt.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.

IV. Die Gewerbszeichenschulen, in denen Jünglinge jeden Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichnenunterricht erhalten.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Höning.

Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. R. v. Burg.

Der Maschinenbau: Diese neue Lehrkanzel ist gegenwärtig noch unbesezt.

Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Physik: Professor Dr. Ferdinand Hesler.

Die Landbauwissenschaft: Professor Josef Stummer, wird supplirt.

Die Wasser- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer, wird supplirt.

Die Mineralogie, Geognosie und Paläontologie: Professor Dr. Ferdinand von Hochstetter.

Die Botanik und Zoologie: Professor Dr. Andreas Kornhuber.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schröter.

Die chemische Technologie, in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium: Professor Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie: Professor und k. k. Rath Jakob Reuter.

Die Landwirtschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Höning.

Das Blumen- und Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.

Das österr. Handels- und Wechselserecht: Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Dr. Karl Langner.

Die Mercantil-Rechnenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Warenkunde: suppl. Professor Dr. Adolf Machatschek.

Die Handelsgeografie: Professor Dr. Karl Langner.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juristisch-politisch- und kameralistische Arithmetik: vorgetragen vom Vizedirektor Josef Beskiba.

Die Baumechanik: Professor und Ministerial-Oberingenieur Georg Rebhann.

National-Oekonomie, mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe und des Handels: Professor Dr. Hermann Blodig.

Die österr. Gewerbe-Gesetzkunde: Professor Dr. Hermann Blodig.

Die höhere Geodäsie und Methode der kleinsten Quadrate: Professor Dr. Josef Herr.

Analytische Chemie: Professor Dr. Anton Schröter.

Statistik für Handel und Gewerbe: Professor Dr. H. J. Brachelli*)

Österreichische Verfassungs- und Verwaltungslehre: Professor Dr. H. J. Brachelli.

Landwirthschaftliche Statistik und Gesetzkunde: Professor Dr. H. J. Brachelli.

Über Kapitalien- und Rentenversicherungen: Priv. Dozent Karl Hesler.

Über chirurgische Hilfsleistungen bei sich ereignenden Unglücksfällen: Dozent Dr. Johann Kugler.

Über Kalligraphie: Dozent Jakob Klaps.

Über Stenografie: Dozent Johann Max Schreiber.

Deutsche Literatur: Dr. Franz Stark Privat-Dozent an der k. k. Universität.

Gerhard'sche Theorie der Alkohole: Dozent Alexander Bauer.

Pflanzenphysiologie: Dozent Dr. Julius Wiesner.

Unterricht in fremden Sprachen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Wickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hafan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.**)

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller drei Reiche der Natur.

Die Stylistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichnungs-Schule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiter.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritte für Jedermann.

Über Arithmetik.

Über Geometrie.

Über Mechanik.

Über Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 25. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktionskanzlei statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie hinreichende Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Über diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmeszeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuch der Vorlesungen nothwendige Kenntnis der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulierung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulierung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich in besonderen Fällen einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diesen beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insoweit er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugnis besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen; dies auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentations-zeugnis erwiesen ist, daß die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

*) Anerkennung. Nach Erlass des h. k. Staatsministeriums vom 17. Dezember 1861 wird bei der Aufnahme von Technikern in den Staatsdienst auf jene Kandidaten vorzugsweise Bedacht genommen, welche Kollegien über Statistik und Verwaltungsschule gehört haben.

**) Anerkennung. Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den anderen nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuum unentbehrlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studieren.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungsunterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahmsprüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein.

Feder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahr mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmsprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institut-Gebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. ö. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. ö. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur Gene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktions-Kanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Wirkungskräfte entbunden, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentations-Bezeugniß, oder ein Privatprüfungs-Bezeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätestens bis 15. März die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. W. zu erlegen, widrigensfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institut-Gebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV. Für die Zulassung als Guest.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Guest ertheilt der betreffende Professor infoerde, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht

auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges werden Gene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder dieses Alter doch bis letzten Dezember 1863 erreichen, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert oder als nothwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen; c) die entweder durch legale Beugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Andere Aufnahmswerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Erlage der Aufnahmestaxe von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. ö. W. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulirung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbszeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes. Wien am 10. August 1862.

3. 329. a (2) Nr. 407.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Rauchfanglehrer-Arbeiten für den Zeitraum von 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865 wird am 30. September 1862 in der Kanzlei des k. k. Genie-Direktionsfiliale - Peterskaserne, 1. Stock Nr. 49, eine Verhandlung mit schriftlichen Offerten stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen hiermit eingeladen werden.

Nach 10 Uhr Vormittag, an dem genannten Tage einlangende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Jedem Offerte wird ein Badium von 40 fl. sage Bierzig Gulden öst. W. beiliegend, und der Offerent sich darin ausdrücklich verpflichten, daß er in Nichts von den Kontrakts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich machen, als wenn ihm die Bedingungen, welche täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags in der Genie-Direktions-Filial-Kanzlei eingesehen werden können, vorgelesen worden wären und er sie unterschrieben hätte.

Weiters hat jedes Offert zu enthalten:

a) Die Verpflichtung zur Ergänzung des Badiums auf die volle Kautio von 80 fl. ö. W. im Erstehungsfalle.

b) Die Anbotspreise in Biffern und Buchstaben genau anzusehn, das heißt: wie viel der Offerent für die einmalige Kehrung einer Küche sammt Küchenrauchfang, eines Ofen-Rauchfanges, eines Spaarherdes, einer doppelten und einer einfachen Ofenrauchrohre, dann für die innwendige Reinigung eines gußeisernen und eines Kachelofens verlange.

Beziehungsweise Erklärungen, wie ein Anbot um Ein oder einige Prozente besser, oder um Ein oder einige Kreuzer wohlfreier als der niedrigste Anbot der übrigen Offerte, ebenso auch Erklärungen, daß der Offerent die Arbeiten nur in ei-

nem oder einigen Militär-Gebäuden übernehmen wolle, finden keine Berücksichtigung, indem alle Arbeiten in sämtlichen Militär-Gebäuden nur einem einzigen Unternehmer überlassen werden.

Vom k. k. Genie-Direktions-Filiale.
Laibach am 1. September 1862.

3. 1689. (3)

Nr. 4769.

E d i f t .

Bon dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebenz von Großaschitz, gegen Anton Pogorenz von Lippe, wegen aus dem Vergleiche vom 29. Mai 1859, der Bession vom Oktob. 1860 dem Math. Grebenz schuldigen 17 fl. 33 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche Haasberg Rekt. - Nr. 110 vorkommenden, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 2690 fl. öst. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 24. September, auf den 22. Oktober und auf den 22. November 1. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Urtagsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 8. August 1862.

3. 1690. (3)

Nr. 4908.

E d i f t .

Bon dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird den Andreas Juigel von Zirknitz, und Andreas Melinda, unbekanten Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Georg Melle von Zirknitz wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung einiger Sapposten, sub praes. 13. August 1862, Z. 4908, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsagung auf den 26. November 1. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet, und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herrn Adolf Obreza von Zirknitz, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 13. August 1862.

3. 1691. (2)

Nr. 4939.

E d i f t .

Bon dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Math. Piuk von Kronon, durch seinen Machhaber Hrn. Math. Kompon von Planina, gegen Lukas Kollar von Zheuza, wegen aus dem Vergleiche vom 20. Mai 1861, Z. 2750, schuldigen 90 fl. 40½ kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche Poitsch sub Rekt. Nr. 95 u. 128, u. sub Urb. Nr. 30 u. 41 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 4690 fl. öst. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 27. September, auf den 29. Oktober und auf den 29. November 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Urtagsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 16. August 1862.

3. 1696. (3)

Nr. 5058.

E d i f t .

Mit Bezug auf das Edikt vom 24. Mai 1862, Z. 3161, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionsache des Rentamtes der Herrschaft Haasberg, gegen Mattheus Lenzel von Gliviz, peto. 27 fl. 21 kr. c. s. c., am 20. September 1862 zur dritten Feilbietung der Realität Rekt. Nr. 270 ad Haasberg, im Gerichtssitz geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 20. August 1862.